

Planungsgruppe Zürcher Unterland

Gemeindeverwaltung, Obergass 17, Postfach, 8193 Eglisau
Tel. 043 422 35 05 – Fax 043 422 35 08 – pzu@eglisau.ch – www.pgzu.ch

Baudirektion des Kantons Zürich
Tiefbauamt
z.H. Felix Muff, Kantonsingenieur
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Unser Zeichen: wre/ovo

Reg. 5.03.8

Datum: 28. Februar 2022

Vernehmlassung neue Standards für Staatsstrassen, Stellungnahme der Planungsregion Zürcher Unterland

Sehr geehrter Herr Muff

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2021 haben Sie die Vernehmlassung für die neuen Standards für Staatsstrassen gestartet. Die Gemeinden wurden aufgerufen, ihre Stellungnahmen bis zum 28. Januar 2022 per E-Mitwirkung einzureichen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden daraufhin den zuständigen Planungsregionen weitergeleitet, mit dem Auftrag, eine konsolidierte Stellungnahme bis zum 4. März 2022 zu verfassen. Der Vorstand der Planungsgruppe Zürcher Unterland hat sich zum Geschäft beraten und äussert sich wie folgt dazu.

Vorgehen Vernehmlassung, Auftragsverständnis

Das Vorgehen, wonach die Planungsregionen eine konsolidierte Stellungnahme basierend auf den Gemeindestellungnahmen zuhanden des Tiefbauamtes einreichen sollen, irritiert die PZU. Sie erachtet das gewählte Vorgehen als nicht zweckmässig.

Aufgabe der Planungsregionen ist es, Geschäfte aus einer regionalen Optik und gestützt auf den regionalen Richtplan zu beurteilen. Für die kommunale Beurteilung sind die Gemeinden zuständig, die sich ausführlich mit der Materie beschäftigt haben. Man misst den Gemeinden als zentrale Akteure und ihren Stellungnahmen zu wenig Gewicht bei, wenn ihre Anliegen in einer regionalen Stellungnahme Eingang finden sollen. Die PZU erachtet es als schwierig, eine regional konsolidierte Stellungnahme abzugeben, da

- die Anträge der Gemeinden gemeindespezifisch oder heterogen sein können. Bei einer inhaltlichen Zusammenfassung besteht die Gefahr, dass die Aussagekraft der einzelnen Stellungnahmen geschmälert wird. Ferner erachtet es die PZU als Aufgabe des Tiefbauamtes, den Umgang mit divergierenden Anträgen im Rahmen der Vernehmlassungsauswertung zu klären.
- sich nicht alle Verbandsgemeinden zur Vorlage geäussert haben. Die Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen ist nicht repräsentativ für die Region. Von den eingegangenen Anträgen auf die Gesamtregion zu schliessen, wäre vermessen, insbesondere auch deshalb, weil sich die Verbandsgemeinden aufgrund des engen Zeitplans nicht zur regionalen Stellungnahme äussern konnten.

Ein direkter Einbezug der Gemeinden wäre deshalb wünschenswert gewesen.

Regionalplaner:
EBP, Rebekka Weidmann und Oliver Vögeli
www.ebp.ch, Tel. +41 44 395 16 16, rebekka.weidmann@ebp.ch, oliver.voegeli@ebp.ch

Da die Region keinen Zugang zu den Stellungnahmen via E-Mitwirkung erhielt und die Anträge der Gemeinden nicht nach Betreff aufgeschlüsselt waren, ist es bei einer derart umfangreichen Vorlage eine Herausforderung, die einzelnen Anträge den entsprechenden Kapiteln bzw. Dossiers zuzuordnen. Insgesamt erscheint das gewählte Vorgehen der PZU weder aus prozessualen noch arbeitseffizienten Gründen zielführend.

Inhalt der Vorlage

Gegenstand der Vernehmlassung bilden folgende drei Dokumente:

- Dokument 1: Staatsstrassen der Zukunft, ein gemeinsamer Prozess für Kanton und Gemeinden
- Dokument 2: Gestaltung Staatsstrassen, Version 1.5 - Methodik zur Strassenraumgestaltung
- Dokument 3: Kostenteiler Staatsstrassen, Grundsätze der Kostenteilung

Die Gemeinden haben die Stellungnahme des Vereins der Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) sowie des Verbands der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPVZH) erhalten. Diese wurden teilweise als Orientierungshilfe beim Verfassen der kommunalen Stellungnahme verwendet oder die Gemeinden schlossen sich eins-zu-eins daran an.

Übersicht der eingereichten Stellungnahmen

Folgende zehn von insgesamt dreissig Gemeinden der PZU haben eine Stellungnahme verfasst und fristgerecht eingereicht:

Gemeinde	Bemerkung	Eingabe per
Bachenbülach	Anschluss eins-zu-eins an Stn. VZGV und GPVZH	PDF
Bülach	Eigene Stellungnahme	eVernehmlassung
Dielsdorf	Anschluss eins-zu-eins an Stn. VZGV und GPVZH	eVernehmlassung
Eglisau	Eigene Stellungnahme	eVernehmlassung
Embrach	Eigene Stellungnahme	PDF
Hochfelden	Anschluss eins-zu-eins an Stn. GPVZH	PDF
Höri	Eigene Stellungnahme	eVernehmlassung
Niederglatt	Anschluss eins-zu-eins an Stn. VZGV und GPVZH	PDF
Oberembrach	Anschluss eins-zu-eins an Stn. VZGV	eVernehmlassung
Rafz	Anschluss eins-zu-eins an Stn. VZGV und GPVZH	eVernehmlassung

Die Mehrheit der Gemeinden, die eine Stellungnahme eingereicht haben, schlossen sich den Stellungnahmen des VZGV und / oder des GPVZH an. Das Tiefbauamt hat diese Stellungnahmen ebenfalls erhalten. Die PZU erachtet es als nicht zweckmässig, diese Anträge nochmals in ihrer Stellungnahme eins-zu-eins wiederzugeben und bittet um eine ausdrückliche Berücksichtigung dieser beider Stellungnahme bei der Auswertung durch das Tiefbauamt. Der Vollständigkeit halber sind die Stellungnahmen des VZGV und des GPVZH dieser Stellungnahme beigelegt.

Die PZU fokussiert sich in ihrer Stellungnahme primär auf die Anträge der vier Gemeinden, welche eine eigene Stellungnahme eingereicht haben und die nicht bereits durch die Verbandsstimmungen abgedeckt sind. Die PZU fasst inhaltlich ähnliche und von mehreren der vier Gemeinden eingebrachte Anträge zusammen. Sie behält sich aber aus oben genannten Gründen vor, Einzelanliegen der Gemeinden eins-zu-eins wiederzugeben. Diese sind entsprechend gekennzeichnet.

Regionalplaner:

EBP, Rebekka Weidmann und Oliver Vögeli

www.ebp.ch, Tel. +41 44 395 16 16, rebekka.weidmann@ebp.ch, oliver.voegeli@ebp.ch

Die nachfolgende Stellungnahme baut sich wie folgt auf:

- Beurteilung aus Sicht der Gemeinden geordnet nach den drei Vernehmlassungsdokumenten sowie einem Abschnitt mit allgemeinen Anträgen. Ob es sich um zusammengefasste Anträge handelt oder Einzelanliegen der Gemeinden ist farblich wie folgt gekennzeichnet:
 - Zusammengefasste Anträge
 - Einzelanliegen der Gemeinden
 - Spezifische Anträge von Gemeinden, die sich keinem Dokument zuordnen lassen
- Beurteilung aus Sicht der PZU

Beurteilung aus Sicht der Gemeinden

Würdigung

Insgesamt werden die neuen Standards für Staatsstrassen von den Gemeinden begrüsst. Die Dokumente geben die wichtigen Grundsätze, Leitsätze und Prozesse in verständlicher Form wieder und schaffen Klarheit für die Involvierten. Sie machen die Prioritätensetzung des Kantons transparenter und nachvollziehbar und sie erhöhen die Verlässlichkeit in der Zusammenarbeit. Insgesamt ist ersichtlich, dass seitens TBA eine transparente und faire Vorgehensweise angestrebt wird, die die Standortgemeinden adäquat einzubinden versucht.

Allgemeine Anträge

Antrag: Verfahrensablauf

Die gesetzlichen Verfahrensabläufe sind in §§ 12 bis 17 Strassengesetz festgehalten. Insbesondere bei Bauvorhaben mit hoher Komplexität und grossem Handlungsspielraum genügen diese Schritte nicht. Es sind dann zusätzliche, informelle, Phasen notwendig.

Begründung:

Im Strassengesetz (StrG) sind lediglich die minimalen Formalitäten festgehalten. Im Sinne eines Kulturwandels und dem neuen Rollenverständnis sind aber weitere informelle Phasen notwendig. Dadurch können auch allfällige Konflikte frühzeitig erkannt und ggf. ohne Rechtsmittelinstanzen gelöst werden.

Antrag: Verfahren gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG)

Bülach wünscht sich, dass sich das TBA bei nach PBG-Verfahren notwendigen Massnahmen an Staatsstrassen partnerschaftlich und lösungsorientiert verhält.

Begründung:

Das Strassengesetz (StrG) und das PBG sind rechtlich nicht aufeinander abgestimmt. Im Zusammenhang mit privaten Bauvorhaben, welche im koordinierten Verfahren nach PBG abzuwickeln sind, ergibt sich öfters die Notwendigkeit für Massnahmen auf übergeordneten Strassen (Linksabiegestreifen usw.). Hierfür ist zwischen TBA und Gemeinde einvernehmlich eine sachliche und rechtliche Abwicklung im koordinierten Verfahren zu treffen.

Antrag: Checkliste zum Verfahren

Eine Checkliste, die auch aufzeigt, welche Fragen vorab geklärt werden sollten, würde eine zielorientierte Zusammenarbeit mit der Gemeinde und weiteren Beteiligten unterstützen.

Begründung:

Zielgerichtete Prozesse sparen Zeit und vermindern den Aufwand. Dritte können aber in der Regel nicht wissen, welche Anliegen mit welcher Genauigkeit zeit- und stufengerecht in den Planungsprozess eingebracht werden müssen.

Regionalplaner:

EBP, Rebekka Weidmann und Oliver Vögeli

www.ebp.ch, Tel. +41 44 395 16 16, rebecca.weidmann@ebp.ch, oliver.voegeli@ebp.ch

Antrag: Übergangsregelung

In der Übergangsphase muss Planungssicherheit bestehen. Dies muss beispielsweise auch für alle beim AfM abgeschlossenen Planungen gelten. Es ist zudem zu klären, ab welchem Projektstand Anpassungen bei den Standards nicht mehr bei laufenden Projekten zu berücksichtigen sind.

Begründung:

Abgeschlossene Vorstudien des TBA, auch solche die vor der Neuorganisation beim AfV abgeschlossen wurden, sollten von der Projektentwicklung zur weiteren Ausarbeitung und Umsetzung an die Abteilung Projektieren und Realisieren weitergegeben werden.

Bei Projekten mit Kostenbeteiligung von Gemeinden entsteht zudem Unsicherheit, welche Mehr-/Folgekosten durch Anpassungen der Standards zu ihren Lasten entstehen.

Dokument 1: Staatsstrassen der Zukunft

Antrag: Grundsätze zur Rolle der Staatsstrasse heute und in der Zukunft

Bülach beantragt eine Neuformulierung des Grundsatzes «Das Tiefbauamt orientiert sich an seinem Regelwerk. Kann durch eine begründete Abweichung eine bessere Gesamtsituation erreicht werden, kann diese im Prozess diskutiert werden.» (S. 6).

Begründung:

Es muss vom Regelwerk abgewichen werden können, wenn dadurch eine bessere Gesamtsituation erreicht werden kann. Die teilweise sehr anspruchsvolle Überlagerung unterschiedlichster Nutzungsansprüche erfordert ohnehin Kompromisse, weshalb bessere Lösungen nicht durch das starre Festhalten am Regelwerk verhindert werden dürfen. Durch den Bezug auf die Gesamtsituation wird ausreichend deutlich, wann eine Abweichung begründet werden kann.

Antrag: Gemeinsamer Planungsprozess

In den Planungs- und Projektierungsprozess sollte auch die Verwaltungs- bzw. Fachebene der Gemeinden einbezogen werden. Je nach Themen genügt ein Austausch nur auf Verwaltungsebene. Zudem sollten die kommunalen (zeitlichen) Abläufe berücksichtigt werden. Auch während der Realisierungsphase sind die Städte und Gemeinden eng einzubeziehen.

Begründung:

Der Einbezug seitens Gemeinden darf sich nicht auf die politische Ebene beschränken. Die Staatsstrassen sind auch immer ein Teil der Städte / Dörfer (die privaten Vorzonen stehen beispielsweise immer in Wechselwirkung mit der Strasse) und die Standards für Staatsstrassen wirken indirekt auch auf die Gemeindestrassen. Aus Effizienzgründen soll der Austausch auf einen möglichst kleinen Teilnehmerkreis beschränkt werden. Zudem ist den Gemeinden eine angemessene Zeit für das Prüfen und Verfassen einer Stellungnahme einzuräumen.

Antrag: Prozessbeteiligte

Es sollte differenzierter zwischen Prozessbeteiligung und -mitwirkung unterschieden werden.

Begründung

Eine Differenzierung kann Missverständnisse vermeiden.

Antrag: Zusammenarbeit zwischen dem kantonalen Tiefbauamt und der Standortgemeinde

Bülach begrüsst das neue Vorgehen: «Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche gemeinsame Planung ist ein strukturierter Planungsprozess und eine gemeinsame Haltung zum Strassenraum.» (S. 13) Es wird aber folgende Ergänzung beantragt: Es ist eine klare Projektorganisation und insbesondere die Projektleitung als Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche gemeinsame Planung festzulegen.

Regionalplaner:

EBP, Rebekka Weidmann und Oliver Vögeli

www.ebp.ch, Tel. +41 44 395 16 16, rebekka.weidmann@ebp.ch, oliver.voegeli@ebp.ch

Begründung:

Es ist wichtig, dass Bülach informiert wird, wenn das TBA ein Projekt startet. Falls Bülach mit Werkleitungsprojekten und / oder von Kostenbeteiligungen bei Strassenbauten betroffen ist, muss rechtzeitig geklärt werden, wie das Projekt aufgelegt (Ing.-Büro) und abgewickelt wird (gemeinsames Projekt mit Federführung bei Kanton / Stadt oder Parallel-Projekt).

*Antrag: Zusammenarbeit zwischen dem kantonalen Tiefbauamt und der Standortgemeinde
Das gemeinsame Vorgehen soll um den Aspekt der Kommunikation an die Bevölkerung ergänzt werden.*

Begründung:

Da sich der Prozess über mehrere Jahre hinziehen kann, ist für die Akzeptanz des Projekts eine fortlaufende Kommunikation an die Bevölkerung wichtig. Deshalb sollte die Kommunikation fester Bestandteil der Projektbearbeitung und zwischen TBA und Gemeinde abgesprochen sein.

Antrag: Rolle und Mitwirkung Dritter

Bülach lehnt es ab, dass die Planungsregionen in Planungsfragen stellvertretend für Gemeinden agieren können.

Begründung:

Die Planungsregionen haben hierfür keine formellen Kompetenzen. Zudem werden dadurch allenfalls die Ortsplanungsbüros konkurriert.

Antrag: Strategische Planung

Bülach erhofft sich, dass auch die weiteren Elemente der strategischen Planung Ausnahmen von den Erhaltungszyklen ermöglichen.

Begründung:

Aus strategischen Entwicklungsabsichten der Gemeinden können sich ebenfalls Erneuerungsbedarfe an Staatsstrassen ergeben, die ein Abweichen von den Unterhaltszyklen rechtfertigen – im Bewusstsein des Ressourcenbedarfs, der sich insbesondere im Raumtyp 4 daraus ergibt.

Antrag: Kontinuität über Planungsphasen

Es ist ein Muster für einen Letter of Intent bereitzustellen.

Begründung:

Es wäre wichtig zu sehen, wie die erwähnte Sicherung der Ziele ausgestaltet werden soll.

Antrag: Kontinuität über Planungsphasen:

Bülach wünscht die Möglichkeit, die Projektierung intensiver zu begleiten als dies teilweise im Rahmen einer Begleitgruppe vorgesehen und möglich ist. Zudem würde es Bülach begrüssen, dass der in den «Voraussetzungen» beschriebene Umgang mit neuen Erkenntnissen im Planungsprozess, die die Umsetzbarkeit der auszuarbeitenden Variante betreffen, durch einen intensiveren Einbezug der Stadt in den konkreten Projektierungsprozess abgesichert wird.

Begründung:

Die Mitwirkungsmöglichkeiten im Projektierungsprozess nach Strassengesetz sind häufig nicht ausreichend, um sicherzustellen, dass die Zielsetzungen aus der Vorstudie in der baulichen Konkretisierung effektiv umgesetzt werden. Bülach möchte darum kontinuierlich überprüfen können, ob die Planungs- und Umsetzungsfortschritte mit den zuvor gesetzten Zielvorstellungen übereinstimmen. Dazu ist es zwingend notwendig, dass Bülach eng in den gesamten Projektierungsprozess einbezogen wird.

Regionalplaner:

EBP, Rebekka Weidmann und Oliver Vögeli

www.ebp.ch, Tel. +41 44 395 16 16, rebekka.weidmann@ebp.ch, oliver.voegeli@ebp.ch

Dokument 2: Gestaltung Staatsstrassen

Bemerkung: Gestaltung von Staatsstrassen

Bülach begrüsst, dass das Dokument «Gestaltung Staatsstrassen» als Prozess und Leitbilder als Impulsgeber solcher Prozesse verstanden werden. Auch der Ansatz eines Setzkastens anstelle von Standardquerschnitten wird begrüsst.

Begründung:

Der Kanton Zürich ist sehr heterogen. Auch die Festlegung des (kantonalen und regionalen) Staatsstrassennetzes erfolgt aufgrund vieler (rechtlicher, technischer und politischer) Kriterien. Aufgrund dessen haben diese Strassen unterschiedlichen Anforderungen / Ansprüchen zu genügen. Nicht unwesentlichen Anteil daran hat seit Jahrzehnten das Element «Lärmschutz».

Wichtig ist, dass ortsspezifisch angepasste Lösungen mit den grundlegenden Lösungsvorschlägen des Setzkastens erarbeitet werden können. Die Funktionalität der Strassen ist prioritär einzustufen gegenüber einer «Angleichung des Erscheinungsbildes im gesamten Kanton».

Antrag: Gestaltung von Staatsstrassen

Die Richtlinien Gestaltung und Materialisierung (RGM) sind aktuell in Erarbeitung. Diese sind den Regionen und Gemeinden zur Vernehmlassung zuzustellen.

Begründung:

Keine Begründung

Antrag: Zielsetzung bei Projekten

Bülach geht davon aus, dass sich die Regionen und Gemeinden zum Zielsystem des TBA äussern können, bevor dieses beschlossen und umgesetzt wird.

Begründung:

«Die Zielsetzung ist aufbauend auf dem Zielsystem des Tiefbauamtes festzulegen (Genehmigung und Kommunikation des Zielsystems durch GL TBA noch ausstehend).» (S. 11) Die Zielsetzungen des Projektes sind, wie auch in dieser Passage genannt, projektspezifisch. Nach unserem Verständnis der vorliegenden Dokumente ergeben sich die konkreten Zielsetzungen aus der Analyse und den Entwicklungsabsichten von Kanton und Gemeinde für die jeweiligen Staatsstrassenabschnitte. Eventuelle Einschränkungen dieser Vorgabe auf die Projektarbeit sind ohne Kenntnis des Zielsystems nicht abzuschätzen.

Antrag: Interessenabwägung

Aus Sicht von Bülach sind die Aussagen dahingehend zu konkretisieren, dass die Interessensabwägung sorgfältig und frühzeitig in den Projektierungsprozess zu integrieren ist.

Begründung:

Die Interessensabwägung ist – gerade in Projekten im Raumtyp 4 – ein wesentlicher Bestandteil der gemeinsamen Projektierung von Kanton und Gemeinde. Im vorliegenden Entwurf wird ihr jedoch noch nicht die nötige Bedeutung beigemessen. Die Interessensabwägung ist essenziell für einen effizienten Mitteleinsatz, die Vermeidung von Projektierungsverzögerungen sowie die Sicherstellung der Umsetzung. Zwingende Vorgabe ist dabei, dass die Interessen und Anspruchsgruppen ortsspezifisch zu ermitteln und insbesondere bei komplexen und sehr umfassenden Aufgabenstellungen die entsprechenden Ressourcen im Projekt einzuplanen sind.

Antrag: Leitbild Strassenraum als neuer Impulsgeber

Die federführende Rolle der Gemeinde für die Leitbilder ist zu ergänzen. Formulierungsvorschlag: «Sie kann aktiv Leitbildprozesse für Räume in der Gemeinde anstossen. Diese bilden die Basis bei Strassenprojekten.»

Regionalplaner:

EBP, Rebekka Weidmann und Oliver Vögeli

www.ebp.ch, Tel. +41 44 395 16 16, rebecca.weidmann@ebp.ch, oliver.voegeli@ebp.ch

Begründung:

Die Leitbilder sind eine wesentliche Grundlage für die Planungsprozesse. Für die Gemeinden ist dies ein wesentlicher Teil ihrer Rolle, in dem sie die Strasse aus ihrer Perspektive entwickeln können. Neben dem expliziten Leitbild Strassenraum übernimmt die Gemeinde diese Rolle auch in den weiteren strategischen Planungsinstrumenten (kommunaler Richtplan, kommunale Gesamtverkehrskonzepte, Leitbilder allgemein, strategische Entwicklungskonzepte).

Antrag: Leitbild Strassenraum als neuer Impulsgeber

Bülach bittet darum, dass die Verbindlichkeit des Leitbilds für den Prozess und für alle prozessbeteiligten Planungsträger (Kanton bzw. TBA, Region, Gemeinde) dargelegt wird. Bei der Erarbeitung sollten Vertreter des TBA einbezogen werden, damit gemeinsame Zielvorstellungen entwickelt werden können (siehe Dokument «Staatsstrassen der Zukunft», Abb. 8).

Begründung:

Bülach begrüsst, dass die Gemeinden bei der Erstellung der Leitbilder für den Strassenraum oder für einen grösseren Perimeter bzw. das gesamte Gemeindegebiet federführend sein sollen.

Leitbilder werden als Grundlage für den Planungsprozess benannt. Im Hinblick auf die gemeinsame Arbeit von Kanton und Gemeinde am Leitbild und die Zusammenarbeit im nachfolgenden Planungsprozess muss die Verbindlichkeit des Leitbildes frühzeitig ausformuliert werden. Die fehlende Klarheit der Verbindlichkeit wertet das Leitbild als geeignetes Planungsinstrument ab.

Antrag: Leitbild Strassenraum als neuer Impulsgeber

Die Anforderungen an die Erarbeitung der Leitbilder ist zu überdenken, insbesondere ist fraglich, ob sich alle Gemeinden diese planerischen Anforderungen für kantonale und regionale Zentrumsgebiete leisten können/sollen.

Es ist zu verdeutlichen, was mit einer Begleitung bei der Entwicklung des Leitbilds durch das TBA, das ARE und das AfM genau gemeint ist.

Begründung:

Kostenteiler und Rollen sind so verteilt, dass die Gemeinden zu einseitig belastet werden, ohne aber eine dazugehörige Entscheidungskompetenz zu haben. Da es sich um Staatsstrassen handelt, ist zu fürchten, dass das TBA vorneweg ein kommunales Leitbild als Voraussetzung für ein Projekt verlangt.

Die Erfahrung zeigt, dass sich die Fachstellen und Ämter kantonsintern nicht immer einig sind.

Bemerkung: Umgestaltung Staatsstrassenabschnitte gemäss regionalen Richtplänen

Bülach begrüsst es, dass zukünftig nicht immer ein Betriebs- und Gestaltungskonzept nötig ist, wenn andere Grundlagen (beispielsweise Leitbilder, Entwicklungskonzepte, Richtpläne etc.) als Planungsgrundlage ausreichend konkret sind. Begrüsst wird dieser Punkt insbesondere in Kombination gemäss der im Entwurf vorgesehenen federführenden Rolle der Gemeinden in dieser Planungsphase.

Begründung:

Durch den Verzicht auf die Ausarbeitung eines BGK kann Zeit und Geld gespart werden.

Antrag: Ortsbild- / Landschaftsschutz

Beim Ortsbildschutz auch kommunal geschützter Ortsbilder sind Ausnahmen zu ermöglichen.

Begründung:

Geschützte Ortsbilder bilden unabhängig von der Stufe ein wichtiges Kulturgut, welches grundsätzlich bei jeder Strassenplanung zu berücksichtigen und dem ein entsprechender Stellenwert einzuräumen ist.

Regionalplaner:

EBP, Rebekka Weidmann und Oliver Vögeli

www.ebp.ch, Tel. +41 44 395 16 16, rebekka.weidmann@ebp.ch, oliver.voegeli@ebp.ch

Antrag: Raumtypen

Die Festlegung von grundsätzlichen Raumtypen kann akzeptiert werden. Deren Anwendung darf aber lediglich als Grundaufbau verwendet werden. Wichtig ist ein Einbezug der Standortgemeinde in die Wahl des jeweiligen Raumtyps und ein genügend grosser Handlungsspielraum.

Begründung:

Der Kanton Zürich und das Strassennetz sind grösstenteils gebaut. Bei Sanierungen können die Normen, wie z.B. aufgrund örtlicher Gegebenheiten, selten vollumfänglich umgesetzt werden. Es ist deshalb klar festzuhalten, dass die (wenigen) Raumtypen nicht absolut gelten, sondern als Grundmuster. Es gibt viele rechtlich relevante Gründe, welche eine Abweichung erforderlich machen. Hinweis: Die Begriffe erscheinen teilweise verwirrend. Inner- / ausserorts ist ungleich mit Baugebiet / Siedlungsgebiet.

Antrag: Raumtypen

Bülach fordert, dass auch in den Kategorien «Raumtyp 4, heterogen» und «Raumtyp 4, Subzentrum» erhöhte Anforderungen an die Strassenraumgestaltung gestellt werden.

Begründung:

Aus den Ausführungen zu den Kategorien Raumtyp 4, heterogen und Raumtyp 4, Subzentrum kann man schliessen, dass dort keine hohen Anforderungen an die Strassenraumgestaltung herrschen. Jedoch sind gerade in diesen Räumen anspruchsvolle Aufgaben im Hinblick auf die Erhöhung der Aufenthaltsqualität zu lösen, die u.a. in früheren Planungsentscheiden und baulich ungünstigen Verhältnissen begründet liegen.

Antrag: Kriterien Charakter Siedlung / Strassenraum

Für die Umfeldnutzungen sind aus Sicht von Bülach neben der effektiven Nutzung auch eventuell mögliche oder zukünftig geplante Nutzungen zu berücksichtigen.

Begründung:

Aufgrund der langen Planungszeit und Erhaltungszyklen ist es nicht angebracht, allein auf den Ist-Zustand zu fokussieren. Zudem können die bestehenden Potenziale nur genutzt werden, wenn sie in die Planung integriert werden.

Antrag: Kriterien Charakter Siedlung / Strassenraum

Aufenthaltsart und Qualität dürfen nicht nur durch den Raumtyp definiert werden.

Begründung:

Die Nutzungsart und dessen Qualitätsanforderungen an die Räume ergeben sich, nebst typologischer Zuweisung durch den Raumtyp, auch beispielsweise durch städtebauliche Systeme und Zielvorstellungen. Die Definition der öffentlichen begehbaren Räume kann nicht nur durch die verkehrlichen Themen vorbestimmt und generell meistprägend sein.

Dokument 3: Kostenteiler Staatsstrassen

Antrag: Überwälzung von Betriebs- und Folgekosten

Die vom TBA vorgesehene Überwälzung von Betriebs- und Folgekosten aufgrund von Massnahmen bei Verzweigungen mit Gemeindestrassen wird zurückgewiesen. Nach der erstmaligen Erstellung des Ausbaus (Bsp. Lichtsignalanlage) geht die ausgebaute Strasse samt Steuerungsanlage vollständig ins Eigentum des Kantons über.

Begründung:

Der Kanton ist (nach der erstmaligen Erstellung zulasten Dritter) alleiniger Eigentümer der ausgebauten Strasse samt Steuerungsanlage. Dieser bestimmt danach alleine über Betrieb, Unterhalt

Regionalplaner:

EBP, Rebekka Weidmann und Oliver Vögeli

www.ebp.ch, Tel. +41 44 395 16 16, rebekka.weidmann@ebp.ch, oliver.voegeli@ebp.ch

und Erneuerung, weshalb folgerichtig auch sämtliche Kosten durch diesen zu tragen sind (z.L. Strassenfonds).

Es besteht keine Rechtsgrundlage für eine Überwälzung von Folgekosten.

Antrag: Verursacher- und Territorialprinzip

Es ist klarer zu definieren, wann Mitbeteiligte als Mitverursacher in welchem Mass kostenpflichtig sind bzw. wann das Verursacher- und wann das Territorialprinzip zur Anwendung kommt. Es ist zudem klarer zu definieren, wann es sich um «kein gemeinsames Projekt» handelt.

Begründung:

Die Grenze zwischen Mitbeteiligten und Mitverursachern und die Definition von gemeinsamen Projekten sind nicht klar beschrieben. Es ist ebenfalls nicht klar beschrieben, wann welches Prinzip zur Anwendung kommt bzw. ob es für ein ganzes Projekt oder nur einzelne Abschnitte gilt.

Antrag: Kostenteiler

Die Festsetzung des Kostenteilers ist noch zu beschreiben und im Sinne des gemeinsamen Planungsprozesses zu ergänzen. Es ist aufzuzeigen, was Uneinigkeit zur Folge hat, wie damit umgegangen werden soll und wer schlussendlich mit welchen Mitteln eine Entscheidung herbeiführen kann.

Begründung:

Es ist nicht ersichtlich, wie die Festsetzung des Kostenteilers erfolgt. Wünschenswert wäre beispielsweise ein rekursfähiger Beschluss.

Antrag: Abrechnung

Die Anrechnung von Subventionen, insbesondere die Anrechnung von Beiträgen aus den Agglomerationsprogrammen ist festzulegen bzw. es ist festzuhalten, dass die Subventionsbeiträge den Massnahmenträgern zugutekommen.

Begründung:

Dies dient der Transparenz und räumt allfällig divergierende Interpretationen aus.

Antrag: Sich überlagernde Planungen

Welches Amt ist im Fall von sich überlagernden Planungen federführend (z.B. zu den Themen Gewässer oder Hochwasser)? Gibt es eine Hierarchie der dazugehörigen Dokumente und wenn ja, welche?

Begründung:

Als Beispiel dafür ist die Oberdorfstrasse in Embrach zu nennen.

Gemeindespezifische Anträge

Spezifischer Antrag der Gemeinde Embrach: BGK Dorf-/Zürcher- und Bülacherstrasse

Wie aus unseren einzelnen Punkten bereits hervorgeht, ist es der Gemeinde Embrach ein wichtiges Anliegen, dass das gemeinsam (analog dem nun vorgeschlagenen Prozess) mit dem AfV erarbeitete BGK für die Dorf-/Zürcher- und Bülacherstrasse nun vom TBA P+R übernommen und im Sinne der vorliegenden Standards zügig vorangetrieben wird. Die Gemeinde würde einen LOI, den sie in Form einer Absichtserklärung auch immer gefordert hat, sehr begrüßen, zumal wir als Gemeinde die Realisierung im Zusammenhang mit dem Agglomerationsprogramm 4 diverse Male mit Beschluss des Gemeinderats bestätigen mussten. Eine gleichwertige Zusage seitens TBA wäre zweckdienlich und zur Einhaltung des Terminplanes wichtig.

Regionalplaner:

EBP, Rebekka Weidmann und Oliver Vögeli

www.ebp.ch, Tel. +41 44 395 16 16, rebekka.weidmann@ebp.ch, oliver.voegeli@ebp.ch

Begründung:
Keine Begründung

Spezifischer Antrag der Stadt Bülach: Einbezug als respektierter Partner

Eine Überprüfung der Standards an Staatsstrassen wird begrüsst. Zentral ist nebst den technischen Normen das Verhältnis / Rollenverständnis zwischen Kanton (TBA) und Gemeinden. Die Stadt Bülach erhofft sich einen Kulturwandel mit der Einführung von angepassten Standards.

Begründung:

Die Stadt Bülach wünscht sich einen Einbezug als respektierten Partner in den Prozess von Staatsstrassenprojekten; und zwar während der Projektierung und der Realisierung. Der Einstieg in die Erarbeitung der vorliegenden Unterlagen im April 2021 mit Meldung an den GPV und die knappe Frist für eine Stellungnahme korrespondieren nicht mit der Bedeutung des Themas.

Beurteilung aus Sicht der PZU

Die PZU prüfte die Vorlage unter dem Blickwinkel der regionalen Sichtweise. Die eingegangenen Anträge der Gemeinden wie auch des VZGV und GPVZH werden inhaltlich von der PZU gestützt. Ferner stellt die PZU folgende Anträge:

Antrag: Einbezug Regionen

Der Einbezug der Regionen hat frühzeitig und systematisch zu erfolgen.

Begründung:

Es sollte immer vorab geklärt werden, ob bei Kantonstrassenprojekten auch regionale Interessen tangiert sind (u.a. im regionalen Richtplan verankerte Strassenabschnitte). In diesem Falle muss der Einbezug der Regionen frühzeitig und systematisch erfolgen (u.a. verankert in der Projektorganisation und -architektur).

Antrag: Externe Mediation bzw. Moderation erforderlich

Bei absehbarem Bedarf ist eine unabhängige und externe Mediation bzw. Moderation hinzuzuziehen. Diese Aufgabe kann nicht durch das TBA, welches letztendlich Entscheidungsträger ist, übernommen werden. Die Planungsregionen sollen nicht die Rolle eines Schlichtungsgremiums übernehmen.

Begründung:

In Streitfällen soll ein ständiges, paritätisch (Kanton und Gemeinden) bestelltes und unabhängiges Gremium aus Politik und Fachleuten für alle anfallenden Fälle als Mediator/Moderator eingesetzt werden.

Die PZU bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und wünscht viel Erfolg bei der Weiterbearbeitung des Geschäfts.

Regionalplaner:

EBP, Rebekka Weidmann und Oliver Vögeli

www.ebp.ch, Tel. +41 44 395 16 16, rebekka.weidmann@ebp.ch, oliver.voegeli@ebp.ch

Freundliche Grüsse

PLANUNGSGRUPPE ZÜRCHER UNTERLAND

Der Präsident:

Der Sekretär:

Hanspeter Lienhart

Lucas Müller

Regionalplaner:

EBP, Rebekka Weidmann und Oliver Vögeli

www.ebp.ch, Tel. +41 44 395 16 16, rebekka.weidmann@ebp.ch, oliver.voegeli@ebp.ch